

Mandanteninfo

INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG



VIERHAUS

INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

DEZEMBER 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stichtag für die Einführung der obligatorischen E-Rechnung im B2B-Bereich ist der 1. Januar 2025. Jeder inländische Unternehmer muss ab diesem Zeitpunkt technisch (und von den unternehmens-internen Prozessen her) so aufgestellt sein, dass er

E-Rechnungen empfangen kann. Mit dieser Mandanteninformation möchten wir Sie über die wichtigsten Aspekte informieren und zu den neuesten Entwicklungen auf den aktuellen Stand bringen.

1.1 E-Rechnung: Bedeutung, Umfang und Umsetzung

- Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und somit eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. PDF-Rechnungen gelten ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als E-Rechnungen, sondern sind als sonstige Rechnungen zu bezeichnen.
 - Die beiden gängigsten Formate für E-Rechnungen sind XRechnung (lediglich XML-Datensatz) und ZUGFeRD 2.0 (Kombination aus PDF-Programm und XML Datei).
 - ZUGFeRD wird nach gängiger Einschätzung wohl das bevorzugte Format für Umsätze zwischen Unternehmern (B2B-Umsätze). Hier wird die Rechnung bereits bei Nutzung eines gängigen PDF-Programms angezeigt.
 - Für die Verarbeitung von E-Rechnungen im Format XRechnung ist hingegen eine geeignete Softwarelösung erforderlich (werden in der Praxis wohl eher die Ausnahmen bleiben bzw. eher im Leistungsaustausch mit Behörden eingesetzt [B2G-Umsätze]).
 - Das Format der E-Rechnung kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.
- **Jeder inländische Unternehmer muss für ab dem 1. Januar 2025 ausgeführte Leistungen in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, zu lesen (= für das Auge sichtbar zu machen und in die Buchhal-**

tung einzulesen) und zu archivieren. Diese Pflicht zum Empfangen der E-Rechnung gilt beispielsweise auch für Vereine, die unternehmerische Leistungen ausführen oder aber Kleinunternehmer.

- Einen bestimmten Übermittlungsweg sieht das Gesetz nicht vor. In Betracht kommen z. B. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten per Schnittstelle oder die Nutzung eines Datenraumes.
- Bei einer E-Rechnung ist zumindest der strukturierte Teil so aufzubewahren, dass er unveränderbar in seiner ursprünglichen (elektronischen) Form vorliegt.
- Für das Ausstellen von E-Rechnungen gelten noch diverse Übergangsfristen. Spätestens ab dem Jahr 2028 sind die Regelungen zur E-Rechnung jedoch für alle Unternehmer (mit B2B-Umsätzen) verpflichtend umzusetzen. Dann muss jeder Unternehmer selbst E-Rechnungen stellen können. Für bestimmte Fallgruppen gelten hier allerdings Ausnahmen (z. B. bestimmte umsatzsteuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, Fahrausweise, die als Rechnung gelten etc.).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Mandanteninformation aus Mai 2024, in der wir Ihnen bereits erste Informationen zu diesem Thema bereitgestellt hatten (siehe Anlage).

1.2 Aktuelle Aussagen des BMF

- Seit unserer letzten Mandanteninformation hat das BMF mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 nun genauer definiert, welche Voraussetzungen für den Empfang von E-Rechnungen vorliegen müssen. Demnach reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Dieses Postfach muss nicht explizit für E-Rechnungen verwendet werden, sodass jede gängige E-Mail-Adresse die Voraussetzungen für den Empfang von E-Rechnungen erfüllt. Sinnvoll ist aber sicherlich dennoch eine zentrale E-Mail-Adresse für Eingangsrechnungen.
- Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er hierzu nicht in der Lage, hat er kein Recht auf alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung (d. h. kein Anspruch auf PDF-Format, Papier). Dies kann sich auf seinen Vorsteuerabzug auswirken.
- Weiterhin wurde inzwischen bekannt gegeben, dass die vom BMF angekündigte kostenlose Plattform

zur Erstellung und Anzeige von E-Rechnungen nun doch nicht entwickelt wird. Das bedeutet, dass der Unternehmer – sofern er nicht bereits über eine geeignete Softwarelösung verfügt, zumindest für eine Visualisierungsanwendung auf andere Angebote am Markt (z. B. der DATEV) zurückgreifen muss.

- Das BMF hat sich außerdem genauer zu Verträgen und Dauerrechnungen positioniert. Demnach können auch Verträge ab 2025 weiterhin als Rechnungen gelten, jedoch werden die Verträge regelmäßig nicht für die vordefinierten Felder einer E-Rechnung geeignet sein. Deshalb muss in diesen Fällen einmalig eine separate (Dauer-) Rechnung ausgestellt werden. Auch für andere Dauerschuldverhältnisse (z. B. Mietverhältnisse) soll es ausreichend sein, wenn einmalig zur ersten Teilleistung eine E-Rechnung ausgestellt wird (und dann erst bei relevanten Änderungen).

1.3 Fazit

Jeder Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass er ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen kann. Nach neuestem BMF-Schreiben ist der **Empfang** von E-Rechnungen durch die Einrichtung eines E-Mail-Postfaches gesichert. ZUGFeRD-Rechnungen werden bei Nutzung eines gängigen PDF-Programms auch ohne Weiteres angezeigt. Wir möchten Sie jedoch vorsorglich darauf hinweisen, dass für die **Verarbeitung von E-Rechnungen** im Format XRechnung eine geeignete Softwarelösung erforderlich ist (wie z. B. <https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>). Auch wenn diese in der Praxis wahrscheinlich deutlich seltener eingesetzt werden, halten wir es für sinnvoll, vorsorglich nach einer geeigneten Softwarelösung Ausschau zu halten und diese gegebenenfalls zu implementieren.

Auch wenn das **Ausstellen** von E-Rechnungen erst später verpflichtend wird, ist es zudem empfehlenswert, sich frühzeitig einen Überblick über die technischen Rahmenbedingungen im Unternehmen zu verschaffen. Jeder Unternehmer sollte dabei prüfen, ob sein aktuell genutztes Fakturierungsprogramm in der Lage ist, E-Rechnungen auszustellen. Möglicherweise sind auch unternehmensintern Prozesse anzupassen.

Bei Fragen hierzu sind wir Ihnen gerne behilflich.

ANLAGE: INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

MAI 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist offiziell: Für Rechnungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen (B2B) wird ab dem 1. Januar 2025 die Form einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) grundsätzlich obligatorisch. Bis zum Jahr 2028 wurden jedoch Übergangsregelungen geschaffen.

Aber: Jeder Unternehmer muss schon ab dem 1. Januar 2025 zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, zu lesen und zu archivieren.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen erläutern.

1.1 Was ist eigentlich eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die Rechnungsinhalte werden dabei – anders als bei einer Papierrechnung oder PDF-Rechnung – in einem strukturierten maschinenlesbaren Datensatz dargestellt. Durch die E-Rechnung soll eine durchgehende digitale Bearbeitung von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge möglich sein. Die auch bisher erforderlichen Rechnungsangaben bleiben dabei gleich.

Das genaue Rechnungsformat kann grundsätzlich vom Rechnungssteller und Rechnungsempfänger frei gewählt werden, solange alle (bisherigen) gesetz-

lichen Rechnungsangaben nach dem Umsatzsteuergesetz enthalten sind. Die aktuell gängigsten Datenformate sind:

ZUGFeRD (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei – d. h. die Rechnung kann hier bei Verwendung eines gängigen PDF-Programms „normal“ geöffnet und gelesen werden) und XRechnung (lediglich XML-Datensatz – hier ist eine Software nötig, um die Rechnung überhaupt lesen und verarbeiten zu können).

Das bloße Versenden von PDF-Rechnungen per E-Mail erfüllt demnach ab dem 1. Januar 2025 **nicht** mehr die Anforderungen der E-Rechnung. PDF-Rechnungen und Papierrechnungen werden ab dem 1. Januar 2025 als sonstige Rechnung bezeichnet.

1.2 Wie sieht der genaue Zeitplan bei der Umsetzung aus?

Wie bereits ausgeführt, besteht ab dem 1. Januar 2025 die grundsätzliche Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen bei B2B-Umsätzen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen, jedoch sind folgende Übergangsregelungen vorgesehen:

- **Bis Ende 2026** dürfen noch Papierrechnungen (oder nach Zustimmung auch Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, z. B. PDF-Rechnungen) für B2B-Umsätze ausgestellt und übermittelt werden.
- **Bis Ende 2027** dürfen Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von max. 800.000 EUR auch weiterhin Papierrechnungen ausstellen.

- **Ab 2028** sind die Regelungen zur E-Rechnung für **alle Unternehmer (mit B2B-Umsätzen) verpflichtend umzusetzen.**

Wichtig:

Jeder Unternehmer muss schon ab dem 1. Januar 2025 zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen (ggf. über eine zentrale E-Mail-Adresse), zu lesen (= für das Auge sichtbar zu machen und in die Buchhaltung einzulesen) und zu archivieren. Eine Zustimmung muss hierfür nicht eingeholt werden.

Zu den Ausnahmen bei Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweisen etc. werden wir Sie gesondert informieren, sobald es hierzu genauere Vorgaben gibt.

Nach aktuellem Stand sind diese von der E-Rechnungspflicht grundsätzlich ausgenommen.

1.3 Was genau folgt für mich als Unternehmer?

- Grundsätzlich muss jeder Unternehmer zum 1. Januar 2025 die technischen Voraussetzungen schaffen, um E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Dies ist notwendig, da die Ausstellung einer E-Rechnung nicht an die Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft ist. Dafür muss der Mandant ein Programm vorhalten, welches die E-Rechnungsformate verarbeiten und visualisieren kann. Hierfür haben die gängigen Business-Softwarelösungen (wie z. B. DATEV, Haufe, SAP) bereits Schnittstellen geschaffen, um den **Empfang** und die **Verarbeitung** von E-Rechnungen in den gängigsten Formaten zu ermöglichen.
- Die Softwarelösungen der gängigsten Anbieter unterstützen inzwischen auch die **Erstellung** von

E-Rechnungen, hierbei sollte auch auf die Anleitungen der verschiedenen Anbieter verwiesen werden.

- Sofern im Unternehmen keine gängige Softwarelösung genutzt wird, möchte das BMF für die Unternehmen ein kostenloses Angebot zum Erstellen und Visualisieren von E-Rechnungen anbieten. Eine solche Lösung wird aktuell geprüft und soll voraussichtlich vor dem 1. Januar 2025 allen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung einer solchen Software sowie die genaue Umsetzung sind aber noch nicht bekannt. Darauf sollte das Unternehmen sich also nicht verlassen, sondern – ggf. – in Abstimmung mit uns überlegen, welche Lösungen sich noch anbieten.

1.4 Fazit

Jeder Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass er ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen zumindest empfangen und verarbeiten kann. Wichtig ist es daher, sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen und zu prüfen,

- ob hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind,
- ob Stammdaten von Vertragspartnern zu vervollständigen und aktualisieren sind (auf diese Daten wird bei den E-Rechnungen nämlich zugegriffen)

- und ggf. Arbeitsprozesse angepasst/generell mehr digitalisiert werden müssen.

Anbei erhalten Sie weiterhin eine kurze Checkliste, mit der Sie Ihre eigene Situation bewerten und somit Ihren eigenen Handlungsbedarf bestimmen können. Sollten Sie im Rahmen der Checkliste oder auch generell Handlungsbedarf bei der Umsetzung der neuen Regelungen sehen, so sprechen Sie uns gern an.

Rechtsstand: 12.12.2024



Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie stellen jedoch keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen.

Vierhaus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin
Hauptsitz: Berlin;
Niederlassung: Potsdam
Tel.: 030 859948-40
Fax: 030 859948-44

info@vierhaus-kanzlei.de
www.vierhaus-kanzlei.de
Geschäftsführer: Heinrich Vierhaus,
Andreas Brandt, Gülperi Atalay-Akgün,
Edith Hoerpel, Boris Glowacki
Amtsgericht Charlottenburg, HRB 80628



E-Rechnungen: Was können wir tun?

Beispielhafte Maßnahmen aus der Praxis zur Einführung und Nutzung von E-Rechnungen

Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen.

Handlungsbedarf

■ Zurzeit kein Handlungsbedarf
 ■ Handlungsbedarf
 ■ Dringender Handlungsbedarf

Wie ist unser Stand zur E-Rechnung?

Wir wissen von unseren Kunden, ob sie E-Rechnungsverfahren einfordern, einplanen oder wünschen, z. B. von öffentlichen Auftraggebern, Großunternehmen, privaten Kunden. Ggf. auch prüfen, ob bei öffentlichen Auftraggebern Rechnungen ohne eigene Software direkt über eine Weberfassung eingegeben und als elektronische Rechnung eingereicht werden können (Infos hier).



Wir wissen von unseren Lieferanten, Nachunternehmern und Dienstleistern, ob sie E-Rechnungsverfahren einfordern, einplanen oder wünschen.



Wir haben mit unseren Finanzdienstleistern gesprochen und geprüft, ob sie das Thema E-Rechnung beraten und bei der Einführung und Umsetzung unterstützen (z. B. Steuerberater, Bank, DATEV, Sage, Lexware).



Wir haben geprüft, ob unsere Software die Anforderungen an die E-Rechnung erfüllt und was wir hier für eine ordnungsmäßige Einführung tun müssen (z. B. Schnittstellen, Datenkompatibilität, Speicherung und Verarbeitung).



E-Rechnung: Wo wollen und müssen wir hin?

Wir kennen die Vorteile und die Anforderungen der Nutzung von E-Rechnungsverfahren im Betrieb sowie die rechtlichen Anforderungen.



Wir haben ein konkretes Ziel und einen Plan formuliert, wie und bis wann wir die E-Rechnung einführen.



Wie führen wir das E-Rechnungsverfahren ein?

Wir haben geklärt, welche E-Rechnungs-Plattformen wir nutzen können oder müssen – z. B. Dienstleisterlösungen, einheitliche nationale oder europäische Lösungen, Webseiten, auf denen man im Dialog Rechnungen direkt als E-Rechnung erstellen kann.



Wir haben geklärt, welche Anforderungen die E-Rechnungs-Plattformen und Softwarelösungen haben und ob diese mit unserer Software kompatibel sind.



Wir haben geklärt, wie wir die E-Rechnung in bestehende Softwarelösungen integrieren können – z. B. mit Dienstleistern wie Steuerberater, Bank, DATEV, Sage, Lexware, SAP, abstimmen, ggf. Beratung von Verbänden und Kammern nutzen.



Wir haben mit unserer Buchhaltung, dem Steuerberater und den Führungskräften ein Verfahren festgelegt, wie wir die E-Rechnung einführen können.



Wir haben geklärt, wie E-Rechnungen in bestehende Prozesse integriert werden können – Erfahrungen von Steuerberatern, Banken, Führungskräften, Beschäftigten und Kunden mitberücksichtigen, ggf. Beratung von Verbänden und Kammern nutzen.



Wir haben die Datensicherheit und den Datenschutz technisch oder organisatorisch sichergestellt und festgelegt, wie mit Daten der E-Rechnung umgegangen wird (z. B. Zugangsberechtigungen).



Wir haben alle betroffenen Führungskräfte und Beschäftigten über den Umgang mit der E-Rechnung eingewiesen bzw. qualifiziert und dies hinreichend dokumentiert.



Weitere Informationen auf dem E-Rechnungs-Informationsportal der Bundesregierung.

Wer heute mit der E-Rechnung beginnt, nutzt die Vorteile dieses Verfahrens und ist auf die zukünftigen rechtlichen Anforderungen bestens vorbereitet.